

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unser Volk in einer Stunde höchster Noth jedesmal den Mann finden möge, der es zum Kampfe bis aufs Messer entflammt, sei hier auch der Zweifel ausgesprochen, daß bei uns eine solche Erscheinung in ähnlicher Weise, wie in Frankreich, möglich sei. Keinem Gambetta, selbst einem größeren, als dem von 1870, würde es gelingen, Deutschland so einheitlich zur Fortsetzung eines fast hoffnunglosen Widerstandes zu treiben."

Die Wahrheit mag Niemand gern hören, und so darf es nicht überraschen, daß das überall in Deutschland günstig beurtheilte Werk vor gewissen Augen keine Gnade gefunden hat!

Wir wünschen vor Allem dem Buche recht viele schweizerische Leser aller Berufssarten, die ihr Vaterland nicht blos mit dem Munde lieben. Die erwähnten beiden Schlussskapitel bieten auch ihnen recht viel zu Beherzigendes. Ein jeder Gebildete aber wird das höchst interessante Buch nach der Lecture mit großer Befriedigung aus der Hand legen!

Für die französisch rebenden Schweizer sei bemerkt, daß die Berliner Verlagshandlung in Paris eine französische Uebersezung veranstalten läßt, daß Gambetta selbst sich für dieselbe interessirt und versprochen hat, noch verschiedene ungedruckte Urkunden der Uebersezung zur Verfügung zu stellen. Wir werden gleich nach dem Erscheinen der französischen Ausgabe dieselbe zur Kenntniß unserer Leser bringen.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (An die Waffen- und Abtheilungshöfe und an die Commandanten der Armee-Divisionen. Privatarbeiten der Offiziere.) Gemäß Art. 93 der Militärorganisation können die Truppenoffiziere des Auszuges zu privaten Arbeiten verpflichtet werden. — Mit Kreisschreiben vom 2. Februar 1876 ertheilte sodann das Departement über die Anordnung solcher Arbeiten gewisse Directionen an die Waffenhöfe und Divisionscommandanten, ihnen im Uebrigen freie Hand lassend. — Für das laufende Jahr 1877 kommt nun zunächst in Frage, ob und in welchem Umfang derartige Arbeiten angeordnet werden sollen. Nach den im letzten Jahr gemachten Wahrnehmungen glaubt das Departement, es könne in der Ausführung des citirten Gesetzes-Artikels nicht allzu rasch vorgegangen werden und sieht sich daher veranlaßt, zu versügen: „Dass diejenigen Offiziere, von welchen letztes Jahr Privatarbeiten verlangt wurden, welche sie aber nicht ableferten, nachträglich zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden. Sollten einzelne Offiziere der in dieser Beziehung an sie ergangenen neuen Aufforderung innerhalb der von den Waffenhöfen und den Divisionären festzuhaltenden Frist nicht entsprechen, so sind dieselben dem Departement zu verzeihen, worauf sich letzteres die weiteren Schritte vorbehält. — Im Uebrigen sind im laufenden Jahre von leinen Offizieren Privatarbeiten zu fordern. Nichtsdestoweniger gewörtlgt das Departement bis zum Jahresende neue Vorschläge der Waffenhöfe und Divisionscommandanten über die Regelung dieser Angelegenheit für die Zukunft.“ — Sollten im Jahre 1876, wie z. B. für die Infanterieoffiziere der III. Armeedivision, keine privaten Arbeiten angeordnet worden sein, so kann dies im laufenden Jahre nachgeholt werden.

— (Circular des Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone. Taxierung der Sendungen von Militärdienstbüchlein.) Wir bringen Ihnen zur Kenntniß, daß das schweiz. Postdepartement unter dem 27. März 1877 betreffend die Inanspruchnahme der Postfreiheit für Versendung von Militärdienstbüchlein folgende Verfügung er-

lassen hat: „Es wird uns zur Kenntniß gebracht, daß häufig Dienstbüchlein von Militärs an die betreffenden Sectionshöfe und umgekehrt per Post mit der Bezeichnung „Militärsache“ versendet werden, um hierdurch die Postfreiheit für die fraglichen Sendungen in Anspruch zu nehmen. — Derartige Sendungen sind jedoch taxpflichtig und kommen die Bestimmungen von Art. 109 der revidirten Transportordnung für dieselben nicht in Anwendung. — Wir machen die Poststellen hierauf besonders aufmerksam, mit der Wissung, vorkommenden Fälls solche Sendungen mit der entsprechenden Taxe zu belegen.“ — Wir laden Sie ein, hierzu den Kreiscommandanten und Sectionshöfe Kenntniß zu geben.

— (Circular des Bundesrates. Interpretation des Art. 4 der Militärorganisation.) Nach Art. 4 der Militärorganisation sind von der Ausübung der Wehrpflicht Diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urheils nicht im Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren sind. — Dieser Artikel ist anlässlich eines Spezialfalles vom Bundesrat unter dem 25. Mai 1877 dahin interpretirt worden, daß die Rehabilitirten, d. h. Diejenigen, welche weder in den Besitz der ihnen durch strafgerichtliches Urteil entzogenen bürgerlichen Rechte und Ehren gelangt sind, auch wieder Dienstpflichtig werden und daß im Einklang damit Rekruten, welche vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter sich eine kriminelle Bestrafung zugezogen haben, auf so lange zurückgestellt bleiben sollen, bis sie wieder in die bürgerlichen Rechte eingetreten sind.

W u s l a n d.

Frankreich. (Die Unteroffizierschule im Lager von Avoird.) Vor einiger Zeit brachte „L'Avenir militaire“ einen längeren Artikel über die Unteroffizierschule im Lager von Avoird. Wir entnehmen demselben Folgendes:

„Vor vier Jahren errichtete General Ducrot für das VIII. Armeecorps eine Regionalschule im Lager von Avoird, welche die Einjährig-Freiwilligen und eine Anzahl Unteroffiziere des Corps aufzunehmen und unterrichten sollte. Man erhielt so günstige Resultate, daß man den Gedanken verfolgte, die Instruction der zur Beförderung zum Sousleutnant vorgeschlagenen Unteroffiziere des Corps hier zu vervollständigen; aber ein Decret des Präidenten der Republik bestimmte, daß alle Unteroffiziere der gesamten Armee, welche zum Avancement zum Offizier vorgeschlagen, ein Jahr die Schule zu Avoird besuchen sollten. Durch dieses Decret wechselte die Schule plötzlich und gewaltsam ihre Bestimmung, ohne daß ihre Einrichtung und Organisation eine ernstliche Verbesserung erhielt. So erklärt es sich, daß das, was für 200 Eleven gut war, für 500 Unteroffiziere, welche die Epaulemente anstreben, unzureichend wurde.“

Nach dem 1876 befolgten Unterrichtsplane scheint man in Avoird wenig Wert auf die einem Offizier speziell nothwendigen Kenntnisse zu legen, dagegen die allgemeine Bildung überwiegend anzustreben, denn während der Unterricht in der Geschichte und Geographie zahlreiche Lehr- und Wiederholungsstunden umfaßt, wird die Lehre der Kriegskunst (art militaire) in 3—4 Stunden am Ende des Schuljahres absolviert und hat die Schule für den letzteren Unterrichtsgegenstand keinen Lehrer.

Die Schule wird durch eine um einen großen Centralhof gelegene Reihe von Baracken gebildet, welche durch einen Bassadenzaun umgeben sind.

Die Eleven sind zu zwey und zwey in Zimmern untergebracht, die durch Verschläge von einander geschieden sind; in diesen Räumen arbeiten sie und schlafen sie; sie haben darin ein Bettgestell, einen Tisch für zwey Personen, zwey Stühle, einen Ofen und ein Monitringgerüst mit Waffenständer. Diese Einrichtung ist für ein Lager eine vorzügliche, aber in dem speziellen Hause bietet sie doch ihre Uebelstände dar. Die beiden zusammenlebenden Eleven sind nicht immer von demselben Character, demselben Alter, derselben Erziehung, demselben Grade; gezwungen zum Zusammenleben arbeitet nur zu oft der schlechteste Twist zu einem heftigen Streit, zu einem ersten Verwürfniß aus, so daß das Leben für beide ein unerträgliches wird. Wünschenswerth wäre es, daß die Eleven in Schlafräumen schlafen, wie dies in St. Cyr